



Satzung

§1

Der Verein führt den Namen Motorradfreunde Nußdorf, hat seinen Sitz in Nußdorf am Inn, und ist in das Vereinsregister Traunstein VR 40674 eingetragen

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorradsports und die Förderung der Motorradsicherheit

§3

Mitglied kann jede Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand

§4

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit der gewählten Vorstandmitglieder. Bereits einbezahlte Mitgliedsbeiträge fallen dem Verein zu, bereits einbezahlte Mitgliedsbeiträge für zukünftige Monate werden voll ausbezahlt.

§5

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt

§6

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, und vier Beisitzern. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zum Ablauf der Amtszeit, bis zur Neuwahl des Vorstandes, im Amt

§7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem fünfteil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und de Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§8

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Einladefrist von 2 Wochen mittels Brief oder durch Anschlag am Schwarzen Brett im Vereinslokal einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen

§9

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Versammlungsleiter

§10

Der Vorstand kann auf Anregung eines oder mehrer Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft beschließen. Dabei ist eine 2/3 Mehrheit aller gewählten Vorstandmitglieder notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragzahlung befreit

§11

Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand nur geschäftsfähig, wenn mehr als die Hälfte aller gewählten Vorstandmitglieder anwesend sind

§12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden

§13

Die vorstehende Satzung wurde am 01. Juli 1991 errichtet